

Spitex Schweiz - Effingerstrasse 33 - 3008 Bern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Berufs- und Weiterbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungen-BR@sbfi.admin.ch

27. Juni 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels; Stellungnahme von Spitex Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Spitex Schweiz dankt für die Möglichkeit Stellung zu nehmen zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels.

Allgemeine Bemerkungen

Spitex Schweiz befürwortet eine weniger restriktive Regelung für die Erlangung des Fachhochschultitels in Pflege, für Pflegefachpersonen, die ein altrechtliches Pflegediplom erworben haben, aus den folgenden Gründen:

- Der Fachhochschultitel (FH-Titel) bietet Pflegefachpersonen Zugang zu attraktiven Karrieremöglichkeiten. Dabei ermöglicht der FH-Titel nicht nur den Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang in Pflege, der als Grundvoraussetzung gilt, um die Rolle einer Pflegeexpertin/eines Pflegeexperten APN (Advanced Practice Nurse) innezuhaben, sondern er wird auch benötigt, um Bachelorstudierende an einer Fachhochschule zu unterrichten oder diese in der Berufspraxis als Berufsbildnerinnen und Berufsbildner zu begleiten oder eine wissenschaftliche Karriere als Pflegewissenschaftler/Pflegewissenschaftlerin zu verfolgen.
- Attraktive Karrieremöglichkeiten helfen mit, dipl. Pflegefachpersonen im Beruf zu halten.

An der sich in Vernehmlassung befindenden VNEF begrüsst Spitex Schweiz insbesondere, dass:

- die in Art. 1 Abs. 4 Bst. b Ziff. 4-15 erwähnten Weiterbildungen der sich in Kraft befindenden VO-NTE gestrichen und zu Gunsten von non-formalen Weiterbildungen – alt- und neurechtlich – sowie von formalen Bildungsabschlüssen der höheren Berufsbildung ergänzt worden sind (VNEF Art. 1a Abs. 1 Bst. b Ziff. 4-7).

- neu formale sowie nicht-formale Bildungsabschlüsse nicht mehr ausschliesslich im Fachbereich Gesundheit erworben sein müssen, sondern Abschlüsse aus den Bereichen Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung ebenfalls berücksichtigt werden.

Rückmeldungen zu den revidierten Artikeln des Verordnungsentwurf VNEF

Art. 1

Keine Ergänzungen.

Art. 1 Abs. 3 Bst. c

Wie bereits erwähnt, begrüsst Spitex Schweiz die Erweiterung der Fachbereiche, in denen ein Weiterbildungsabschluss absolviert werden kann, um die Voraussetzungen für den Erwerb eines NTE zu erfüllen. Dass diese Erweiterung der Fachbereiche im Sinne der Einheitlichkeit für alle Gesundheitsberufe angewendet wird, also neben der Pflege auch auf die unter Art. 1 Abs. 3 Bst. a Ziffern 1 und 2 genannten Abschlüsse übertragen wird, ist nachvollziehbar und wird deshalb von Spitex Schweiz nicht bestritten.

Art. 1a Abs. 1 Bst. a und c

Keine Ergänzungen.

Art. 1a Abs. 1 Bst. b

Die neu eingefügten Ziff. 4, 5, 6 und 7 begrüsst Spitex Schweiz ausdrücklich, beantragt aber eine Anpassung bei Ziff.7 (siehe Formulierungsvorschlag weiter unten).

Spitex Schweiz verweist ausdrücklich auf folgendes Dokument, welches der SBK am 5. Juli 2022 an den Projektverantwortlichen des SBFJ geschickt hat: *«Revision Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels in Pflege. Ergänzungen Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 16 und Ziffer 17. Vorschlag und Erklärungen SBK. Genehmigt durch den Zentralvorstand des SBK am 4.7.2022.»*

Kapitel 2.2 und die Tabelle 1 im Anhang dieses Dokuments zeigen auf, dass bei altrechtlichen Weiterbildungen in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege folgender Sachverhalt berücksichtigt werden muss: Die Reglemente oder Curricula dieser Abschlüsse enthalten oft nur Vorgaben über eine minimale Anzahl **Theoriestunden** (à 60 Minuten). Diese Theoriestunden lassen aber nur beschränkt einen Rückschluss auf die tatsächliche Anzahl an Weiterbildungsstunden zu, weil einerseits die Anzahl der Theoriestunden im Laufe der Jahre angestiegen ist, ohne dass Reglemente oder Curricula angepasst wurden; andererseits sind in den eben genannten altrechtlichen Dokumenten weder Selbststudium, angeleitete Berufspraxis noch Validierung der Abschlusskompetenzen mittels Prüfung oder schriftlicher Abschlussarbeit ausgewiesen.

Die Formulierung der VNEF muss gemäss Spitex Schweiz zwingend sicherstellen, dass Fähigkeitsausweise in Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege, die im Rahmenlehrplan für Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen «Anästhesiepflege»; «Intensivpflege», «Notfallpflege» (RLP NDS HF AIN) in Kapitel 7.1 aufgeführt werden, ebenfalls für den Erwerb des Fachhochschultitels angerechnet werden. Denn Inhaberinnen und Inhaber dieser Abschlüsse sind berechtigt, den jeweiligen geschützten Titel dipl. Expertin / dipl. Experte Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege NDS HF zu tragen. Diese Titel wiederum entsprechen den Abschlüssen, die unter Ziffer 4 der VNEF erwähnt werden.

Das im RLP NDS HF unter 7.1.1 genannte Reglement zur «dipl. Pflegefachfrau / zum dipl. Pflegefachmann Anästhesie» des Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen

und Pflegefachmänner SBK verlangte beispielsweise nur eine verbindliche Mindest-Stundenzahl für den theoretischen und den praktischen Unterricht von 150 Stunden (à 60 Minuten). Je nachdem, welcher Minuten-Wert für eine Lektion vom SBFI eingesetzt wird (40 Minuten oder 45 Minuten), erfüllt die eben genannte Weiterbildung in Anästhesiepflege die in Art. 1a Abs. 1 Bst. b Ziff. 7 VNEF formulierte Bedingung, dass der Umfang mindestens 200 Lektionen betragen muss, nicht.

Um bei der Beurteilung von NTE-Gesuchen sicherzustellen, dass die im RLP NDS HF Kapitel 7.1 aufgeführten Abschlüsse in Anästhesie-; Intensiv- oder Notfallpflege angerechnet werden, fordert Spitex Schweiz deshalb, dass der in Ziffer 7 geforderte Umfang der Weiterbildung wie folgt angepasst wird:

Formulierungsvorschlag Art. 1a Abs. 1 Bst. b Zif. 7:

Weiterbildung im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung im Umfang von mindestens ~~200 Lektionen~~ 150 Lernstunden, und

Oder alternativ:

Im erläuternden Bericht oder in der VNEF, beispielsweise in einer neuen Ziffer 3 in Art. 3, wird definiert, dass eine Lektion 45 Minuten entspricht.

Art. 1a Abs. 2

Keine Ergänzungen.

Art. 1a Abs. 3

Spitex Schweiz ist damit einverstanden, dass im Fachbereich Pflege Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe im Umfang von 400 Lektionen oder 20 ECTS nachgewiesen werden müssen, wenn Personen nicht eine ergänzende Ausbildung oder ein ergänzendes Diplom gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. b nachweisen.

Spitex Schweiz kann jedoch nicht nachvollziehen, weshalb die Anzahl nachzuweisender Kurse auf höchstens zwei Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe beschränkt wird; zumal diese Einschränkung nicht in erster Linie fachlich, sondern mit einem höheren Aufwand bei der Gesuchbeurteilung durch das SBFI begründet wird.

Die Beschränkung auf maximal zwei Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe bedeutet konkret, dass Personen, die nicht über eine ergänzende Ausbildung oder ein ergänzendes Diplom gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. b verfügen, zwei CAS oder einen DAS nachweisen müssen, um die geforderten ECTS-Punkte zu erreichen.

Wir weisen darauf hin, dass sich viele Pflegefachpersonen im Laufe ihres Berufslebens auch an Fachhochschulen kontinuierlich weiterbilden. Sie absolvieren jedoch nicht nur CAS, DAS oder MAS, sondern auch einzelne Module, die in der Regel bis zu 5 ECTS umfassen. Diese Module müssen zwingend mitberücksichtigt werden.

Spitex Schweiz fordert deshalb, dass Art. 1a Abs. 3 wie folgt geändert wird:

Formulierungsvorschläge:

*Keine Ausbildung und kein Diplom nach Absatz 1 Buchstabe b muss nachweisen, wer mit **höchstens zwei** Nachdiplomkursen auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung oder **höchstens zwei** anderen gleichwertigen Weiterbildungen mindestens 400 Lektionen oder 20 Kreditpunkte (Art. 3 Abs. 2) nach dem Europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer System, ECTS) erreicht.*

Spitex Schweiz könnte sich optional mit folgender Beschränkung der Anzahl ECTS / Lektionen pro Nachdiplomkurs oder gleichwertiger Weiterbildung einverstanden erklären:

*Keine Ausbildung und kein Diplom nach Absatz 1 Buchstabe b muss nachweisen, wer mit ~~höchstens zwei~~ Nachdiplomkursen auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung oder ~~höchstens zwei~~ anderen gleichwertigen Weiterbildungen mindestens 400 Lektionen oder 20 Kreditpunkte (Art. 3 Abs. 2) nach dem Europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer System, ECTS) erreicht. **Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe oder gleichwertige Weiterbildungen müssen mindestens 5 ECTS inkl. Modulabschluss oder 100 Lektionen umfassen.***

Art. 2 Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Art. 3 Abs. 1 muss gemäss den Ausführungen zu **Art. 1a Abs. 3** angepasst werden.

Formulierungsvorschläge Art 3. Abs. 1:

Keine Ausbildung und kein Diplom nach Absatz 1 Buchstabe b muss nachweisen, wer mit ~~höchstens zwei~~ Nachdiplomkursen auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung oder ~~höchstens zwei~~ anderen gleichwertigen Weiterbildungen mindestens 400 Lektionen oder 20 Kreditpunkte (Art. 3 Abs. 2) nach dem Europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer System, ECTS) erreicht.

Oder alternativ:

*Keine Ausbildung und kein Diplom nach Absatz 1 Buchstabe b muss nachweisen, wer mit ~~höchstens zwei~~ Nachdiplomkursen auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung oder ~~höchstens zwei~~ anderen gleichwertigen Weiterbildungen mindestens 400 Lektionen oder 20 Kreditpunkte (Art. 3 Abs. 2) nach dem Europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer System, ECTS) erreicht. **Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe oder gleichwertige Weiterbildungen müssen mindestens 5 ECTS inkl. Modulabschluss oder 100 Lektionen umfassen.***

Art. 4 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3

Keine Bemerkungen.

Abschliessende Bemerkungen

Die sich in Vernehmlassung befindende VNEF berücksichtigt – im Gegensatz zu der sich in Kraft befindenden VO-NTE – bereits erbrachte Bildungsleistungen adäquat und wird es dipl. Pflegefachpersonen mit einem altrechtliches Pflegediplom ermöglichen, mittels NTE einen Zugang zu konsekutiven Masterstudiengängen in Pflege zu erhalten, sollten sie denn diesen Karriereweg anstreben.

Da die VNEF nur die altrechtlichen Pflegediplome betrifft, gilt es nun die Modalitäten anzuschauen, die den Übertritt an eine Fachhochschule für dipl. Pflegefachpersonen HF regeln. Auch wenn im erläuternden Bericht zu dieser Vernehmlassung steht, dass

Diskussionen über die Zulassungsmodalitäten für HF-Absolvierende an Hochschulen aus Sicht des WBF gesondert geführt werden müssen, weist Spitex Schweiz darauf hin, dass diese Diskussion dringend ist und entsprechende Massnahmen ergriffen werden müssen. Insbesondere müssen folgende, längst definierten, Massnahmen aus dem SBFI Projekt «*Positionierung der Höheren Fachschulen*» umgesetzt werden: Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen den Abschlüssen der Höheren Berufsbildung und den Hochschulen, sowie eine adäquate Anrechnung bereits erworbener Bildungsleistungen auf Stufe HBB bei der Zulassung zu Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen. Deshalb sollten die von swissuniversities erlassenen Best-Practice Vorgaben, welche die Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen regeln und im erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung auf S. 6 ebenfalls erwähnt werden, dringend in dem Sinne revidiert werden, als dass die auf Stufe HBB erbrachten Bildungsleistungen in einem deutlich höheren Ausmass angerechnet werden als bisher.

Im Namen von Spitex Schweiz danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und Anliegen. Frau Franziska Adam (adam@spitex.ch) steht für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Marianne Pfister
Co-Geschäftsführerin

Franziska Adam
Wiss. Mitarbeiterin Fokus
Bildung und Pflege

Spitex Schweiz ist der nationale Dachverband von Spitex-Kantonalverbänden und weiteren Organisationen für professionelle Pflege und Unterstützung zu Hause. Er setzt sich auf nationaler Ebene für die Interessen der Mitglieder und deren lokalen Spitex-Organisationen ein und stellt Dienstleistungen für die gesamte Branche zur Verfügung. Rund 400 Organisationen mit über 40'000 Mitarbeitenden pflegen und betreuen Menschen jeden Alters, damit diese weiterhin in ihrer gewohnten Umgebung leben können. Unsere Organisationen versorgen rund 80% der Spitex-Klientinnen und -Klienten in der ganzen Schweiz.